

# Femegerichtsbarkeit (Vehme) in Westfalen im Mittelalter

Ausarbeitung im Rahmen des Hauptreferats vor der Ges. f. Rhetorik am 16.10.07 (Thema: „Die Entwicklung der Strafprozessordnung im letzten Jahrtausend in Deutschland – und mögliche Verbesserungen“)

gehalten von Ulrich Bonse

<b>Gliederung:</b>	<b>0. Entstehung</b>	1.4 Verfahren beim Freigericht	2.6 Urteilstvollstreckung
	0.1 Fehdewesen		2.61 Das Typische
	0.2 Westfalen – Heimat der Femegerichte	1.41 Zuständigkeit, Ladung, Ladefristen	2.62 Beispiel (nach O. Wächter; Erzählung)
	<b>1. Kennzeichen der Femegerichtsbarkeit</b>	1.41.1 Sachliche Zuständigkeit	<b>3. Bewertung der Femegerichtsbarkeit</b>
	1.1 Gerichtsort	1.41.2 Persönl. Zuständigkeit	<b>4. Verschwinden der Feme</b>
	1.2 Auswahl der Freischöffen	<b>2. Die Gerichtsverhandlung</b>	
	1.3 Rechte und Pflichten der Freischöffen	2.1 Ablauf	
	1.31 Rechte	2.2 Offenes Ding, Stillding	
	1.32 Pflichten,	2.3 Beweismittel	
		2.4 Eideshelfer	
		2.5 Urteilsverkündung	

## 0. Entstehung

### 0.1 Fehdewesen

Der Hintergrund ihrer Entstehung muss man im altgermanischen Selbsthilferecht sehen: Am Anfang und auch noch in der Mitte des Mittelalters gab es noch keine überall wirksam herrschende Staatsgewalt, so dass die Einzelnen berechtigt waren, gegen einen Verbrecher/Übeltäter mit Selbsthilfe vorzugehen – nur **gewisse Formalitäten** waren vorgeschrieben:

Man musste erfolglos sein Recht eingeklagt haben bei einem ordentlichen Gericht, dann konnte man dem Betreffenden einen Fehdebrief an die Tür nageln, worin stehen musste, dass man wegen einer bestimmten Sache – z. B. Pferdediebstahl – dessen Feind sein wolle, und dass diese Fehde binnen 3 Tagen Rüstzeit für den Fehdegegner ausbrechen werde – und dass man hiermit seine Ehre gegen allen Raub, Brand und Totschlag verwahren wolle.

Im Zuge einer solchen Fehde hatten vor allem die kleinen Leute des Landes schwer zu leiden, da die Fehde-Ritter einfach die Dörfer des Gegners verbrannten und plünderten, und der Gegner dann seinerseits als Rache umgekehrt. Ein Markgraf soll sich mal gerühmt haben, in all seinen Fehden seinen Gegnern 170 Dörfer verbrannt zu haben.

Im Mittelalter war das Fehdewesen eine regelrechte Landplage, die wegen fehlender Staatsgewalt kaum einzudämmen war. Dagegen waren die Femegerichte eine wirksame Waffe.

### 0.2 Westfalen – Heimat der Femegerichte

Die Femegerichte gab es **nur in Westfalen**. Germanische Tradition war ein **Gericht unter freiem Himmel, an einem uralten Baum** – „an der Eiche auf dem Rasen ...“, (Dreizehnlinden“).

Einen Ort, wo schon wahrscheinlich vor gut 1000 Jahren das Femegericht zusammentrat, kann man in **Erle bei Schermbek** im Münsterland besichtigen. Hier steht eine 1.300 bis 1.500 Jahre alte Eiche, von der jetzt nur noch der dicke Rindenmantel da ist, der aber immer noch ausschlägt. Der Baum hat jetzt an allen Seiten Stützen. Das Kernholz innen ist schon seit Jahrhunderten verfault und entfernt. Das Innere hat einen Durchmesser von 8 m. 1819 hat der spätere - 2 -

preußische König Friedrich Wilhelm IV. 36 feldmarschmäßig ausgerüstete Grenadiere darin Aufstellung nehmen lassen. 1851 hat hier drinnen der Bischof von Münster mit 11 seiner Kleriker gefrühstückt.

Diese Tradition wurde von **Karl dem Großen** (also etwa 780-800 n.C.) mit dem „**Königsbann**“ belehnt, d. h. das Gericht durfte für die Übeltäter zu den schärfsten Strafen greifen, typischerweise zum Hängen.

## 1. Kennzeichen der Femgerichtsbarkeit

### 1.1 Gerichtsort

Ort des Gerichts war ein uralter, sagenumwobener Baum, meistens eine Eiche, Linde oder Hagedorn (Beerboom). Der gewählte Freigraf hatte den Vorsitz, saß auf einem besonderen Stuhl, in einem Hufeisen rechts und links die 7 Schöffen. Auf dem Steintisch vor dem Freigrafen lag ein Gerichtsschwert und ein aus Weidenruten geflochtener Strick – wovon auch die Feme ihren Namen hat: „vimen“ heißt in Altdeutsch Strang, Strick.

### 1.2 Auswahl der Schöffen

**Freischöffe** konnte nur ein freier, unbestrafter Mann sein. Diese Stellung war für einen freien Mann die höchste Ehre.

### 1.3 Rechte und Pflichten der Freischöffen

#### 1.31 An Rechten hatten sie ...

- 1) bei einer ihnen bekanntgewordenen Straftat das **Anklagerecht**
- 2) das Recht und die Pflicht zum „**Richten auf handhafter Tat**“ – wenn sie einen Dieb bei der Arbeit sahen oder einen Mörder zustechen sahen („*auf handhafter Tat*“)– oder mit dem Werkzeug dazu („*mit blendendem Schein*“ - blutigem Messer, wenn die Leiche daliegt) oder mit den angeeigneten Sachen („*mit habender Hand*“ - Diebesgut in Händen) oder der Verbrecher bekannte sich – z. B. im Suff - zur Tat („*mit gichtigem = bekennendem Mund*“) – aber nur 3 Schöffen konnten das gemeinsam tun (Missbrauchsgefahr!)
- 3) bessere Möglichkeiten bei eigener Verfehlung, einen **Freispruch zu erwirken** – dieses „Sich-losschwören“ wurde wegen vorgekommenen schweren Missbrauchs aber später abgeschafft.
- 4) das Recht auf **Schutz bei der Ausübung ihrer Schöffentätigkeit**, insbesondere beim Ergreifen und Hängen der Verbrecher

#### 1.32 Verpflichtet waren sie zu **strengem Stillschweigen über die Riten und Codeworte und zur tätigen Hilfe/selbständigen Ausführung bei einer Vollstreckung.**

Um andre Schöffen in der Nähe des Verurteilten *in aller Stille* und ohne sich zu verraten oder preiszugeben, zur Mitwirkung auffordern zu können, und um sicher zu sein, nicht dabei an einen Unwissenden zu kommen und dadurch das Geheimnis zu verraten, hatten die Freischöffen eine **geheime Losung**, an der sie sich gegenseitig erkannten, und welche zugleich das Mittel war, jeden Nichtschöffen, der sich etwa in ihre Gerichte eindringen wollte, als solchen sogleich zu erkennen.

Der Freigraf sagte nämlich den Neuaufgenommenen mit bedecktem Haupte »die heimliche Vehme *Strick, Stein, Gras, Grein*«<sup>2</sup> und erklärt ihnen das. Dann sagt er ihnen das »**Notwort**, wie es Carolus Magnus der heimlichen Acht gegeben hat, zu wissen: **Reinir dor Feweri** und klärt ihnen das auf, als vorgeschrieben ist«; dann lehrt er ihnen den **heimlichen Schöppengruß** also: daß der ankommende Schöppe seine rechte Hand auf des andern linke Schulter legt und spricht: »**Ich grüß euch, lieber Mann! was fanget ihr hier an?**« Darnach legt der Angeredete seine rechte Hand auf des

andern Schöppen linke Schulter und spricht: »*Alles Glücke kehre ein, wo die Freischöffen sein.*« Der erste sagt nun: »**Strick, Stein**« und der andre erwidert: »**Gras, Grein**«. Auch wurde, wenn besondere Veranlassung vorlag, das Notwort ausgesprochen.

**Auf den Verrat der geheimen Losung und der Heimlichkeiten des Gerichts überhaupt stand unnachsichtlich der Tod.** So sagt ein altes Rechtsbuch der Vehme:

*»Wäre es, daß ein Freischöffe die Heimlichkeit und Losung der heimlichen Acht oder irgend etwas davon in das Gemeine brächte oder unwissenden Leuten einige Stücke davon, klein oder groß, sagte, den sollen die Freigrafen und Freischöffen greifen unverklagt und binden ihm seine Hände vorne zusammen und ein Tuch vor seine Augen und werfen ihn auf seinen Bauch und winden ihm seine Zunge hinten aus seinem Nacken und thun ihm einen dreisträngigen Strick um seinen Hals und hängen ihn 7 Fuß höher als einen verurteilten, vervehnten, missethätigen Dieb.«*

Diese furchtbare Drohung erklärt es denn auch, daß kein Fall bekannt ist, in welchem ein Wissender sich hätte bewegen lassen, die Geheimnisse der Vehme zu verraten. Ja die Scheu, in diese Geheimnisse einzudringen, war bei den »Unwissenden« so groß, daß sie nicht wagten, auch nur eine Vehmurkunde zu eröffnen, welche die Aufschrift trug: »Diesen Brief soll niemand öffnen, niemand lesen oder hören lesen, es sei denn ein echter rechter Freischöffe der heimlichen beschlossenen Acht des heiligen Reichs.« Solche Urkunden fanden sich daher noch in unserm Jahrhundert unentsiegelt in den Archiven vor, weil niemand dem furchtbaren Rächer des Geheimnisses in die Hände hatte fallen wollen.

Dasselbe Geheimnis umgab die Gesetze und Gebräuche der Freigerichte.

## 1.4 Verfahren beim Freigericht

### 1.41 Zuständigkeit und Ladung, Ladefristen

Jemand zeigte eine Missetat an. Und zwar beim Freigrafen, der den Vorsitz im Femegericht führte. Zuerst entschied der Freigraf, ob die Sache eine „**Vronfroge**“ sei (ob das Femegericht zuständig sei). Dann wurde eine Sitzung des Freigerichts anberaumt. Zugegen sein mussten wenigstens 7 Schöffen. Der oder die Angeklagten wurden durch die **Fronboten** geladen – und zwar mit einer **Frist von 6 Wochen und 3 Tagen** – also 1 ½ Monaten. (Freischöffen wurden 3mal geladen). Die Ladungen wurden oft wegen der Gefahr bei Nacht an die Tür des betr. Hauses genagelt. 3 Späne der Tür wurden mitgebracht als Beweis. Die Geladenen mussten oft durch ganz Deutschland anreisen.

### 1.41 Zuständigkeit („Vronfroge“)

#### 1.41.1 Sachliche Zuständigkeit:

Verbrechen, für welche die Freigerichte *zuständig* waren: »*Alles, was gegen der Christen Glauben und die zehn Gebote, und was gegen Gott, Ehre und alles Recht ist*«; namentlich urteilten sie über *Abfall vom christlichen Glauben, Kirchenraub, Verräterei, Mord und Mordbrand, Eigenmacht, Totschlag, Notzucht, Straßenraub, Raub gegen Kranke, Fälschung, Meineid, Dieberei, Landabpflügen, Gewalt gegen Reichs- und Freigerichtsboten*. Schließlich waren es **überhaupt alle schwereren Verbrechen**, über welche sich die Gerichtsbarkeit der Vehme erstreckte.

#### 1.41.2 Persönliche Zuständigkeit

**Nicht** vor das Freigericht sollten **Juden und Geistliche** geladen werden. Die letzteren waren bloß ihren geistlichen Gerichten unterworfen. Ein altes Rechtsbuch sagt:

*»Man soll keinen Pfaffen, auch keinen Geistlichen, der geschoren und geweiht ist, nicht an einen Freistuhl laden, auch kein Weibsbild, noch Kinder, die zu ihren Jahren nicht gekommen sind, auch keinen Juden noch Heiden, noch alle, die den Christenglauben nicht erkannt haben, weil sie des Gerichts nicht würdig sind; die alle soll man nicht an Freistuhl laden.«*

Im übrigen aber galt keine Befreiung, kein Ansehen der Person: **selbst an Reichsstädte und Reichsfürsten** erging die unhintertreibliche Ladung, vor dem Freigericht Recht zu erhalten.

## 2. Die Gerichtsverhandlung

### 2.1 Ablauf

Der Ankläger brachte die Sache vor, dann konnte der Angeklagte den Sachverhalt bestreiten. Nun bestimmte der Freigraf einen **erfahrenen Freischöffen als Urteilsfinder**. Dieser musste dem Angeklagten „**ebenbürtig**“ sein, also dieselbe gesellschaftliche Stellung haben. Der ausgesuchte Freischöffe beriet sich mit ein paar anderen Schöffen „im Sitzen“. Das Urteil wurde dann gefunden und dem Freigraf angezeigt. Nun verkündete der Urteilsfinder den Urteilspruch. Der Freigraf rief mit lauter Stimme 4mal den Namen und Zunamen des Angeklagten und ob nicht jemand da sei, der für ihn seine Sache verteidigen wolle. Wenn sich jetzt niemand meldete, erging Versäumnisurteil. Aber das Gericht musste an dem Tag der Gerichtssitzung so lange warten, bis die Sonne ihren höchsten Stand erreicht hatte, und dann bis zur 3. Stunde.. .

Der Ankläger musste auf das Schwert des Freigrafen kniend schwören, dass er die Wahrheit gesagt habe, und musste seinem Schwur hinsichtlich seiner Vertrauenswürdigkeit durch die Gestellung von 2 Eideshelfern Nachdruck verleihen. Kurios: Der Angeklagte konnte jetzt die Sache bestreiten, ebenfalls durch Schwur, aber unter Gestellung von 7 Eideshelfern. Konnte der Ankläger nicht „mitziehen“ – durch Gestellung von 13 Eideshelfern, dann 20 – und so fort. Über das verkündigte Urteil wurde eine gesiegelte Urkunde ausgefertigt.

### 2.2 Offenes Ding – Stilling

War kein Freischöffe angeklagt und der Angeklagte erschienen, so handelte es sich um ein „**offenes Ding**“ – d. h., jedermann, also auch „Unwissende“ konnte am Freigericht teilnehmen. War aber der Angeklagte **nicht erschienen**, so musste das Urteil in höchster Geheimhaltung gefunden und gesprochen werden – denn der flüchtige Delinquent sollte ja nicht vorgewarnt werden. Dann wurde das „offene Ding“ zum „Stillen Ding“. Auch im Umkreis von 1 Meile war dann ein „Unwissender“ des Todes, wenn man ihn traf. Er konnte ein Spion, Verräter, Strafvereiteler sein!

### 2.3 Arten der Beweismittel

Es zählten Augenschein (z. B. auf frischer Tat ertappt), Einvernehmung (Geständnis oder Zeugenaussagen) und Urkunden – einen **Indizienbeweis** gab es noch nicht – heute ja das A und O im Strafprozess bei verstockt leugnenden Angeklagten. Gefoltert zur Erzwingung eines Geständnisses wurde in Westfalen nicht.

### 2.4 Eideshelfer

Sie waren praktisch **wie mobilisiertes Vertrauenskapital** – Freischöffen legten mit ihrem Eid für ihr Vertrauen für die Aussage des Klägers – oder des Angeklagten – ihre Hand ins Feuer. Sie drückten aus, sie vertrauten darauf, dass der Ankläger „rein, nicht mein“ geschworen habe. Dann verkündete der Freigraf feierlich das Urteil:

### 2.5 Urteilsverkündung:

*»Den beklagten Mann mit Namen N., den nehme ich hier aus dem Frieden, aus den*

*Rechten und Freiheiten, die Kaiser Karl gesetzt und Papst Leo bestätigt hat, und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Freie und Freischöffen beschworen haben im Lande zu Westfalen, und werfe ihn nieder und setze ihn aus allem Frieden, Freiheiten und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade, und mache ihn unwürdig, echtlos, rechtlos, siegellos, ehrlos, friedelos und unteilhaftig alles Rechts, und verführe ihn und vervehme ihn nach Satzung der heimlichen Acht und weihe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Tieren und Vögeln in der Luft zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, und setze sein Leben und Gut ledig, sein Weib soll Witwe, seine Kinder Waisen sein.«*

## 2.6 Femeurteilsvollstreckung

### 2.61 Das Typische

Und das war der **Clou des Femeverfahrens**: War einer z. B. zum Tode verurteilt und flüchtig, so konnte vermöge der überall in Deutschland, teilweise auch im europäischen Ausland, verstreut lebenden Schöffen – im ausgehenden MA sollen es gegen 100.000 gewesen sein -, der flüchtige Angeklagte ergriffen und am nächsten, dafür geeigneten Baum aufgehängt werden.

Merke: Jeder, dem in seiner Heimat sein Recht nicht wurde, konnte als Freischöffe z. B. von Bayern nach Westfalen reisen, dort Anklage erheben, möglichst viele Eideshelfer mitbringen oder unter den dort anwesenden Freischöffen rekrutieren und ein Feme-Urteil erwirken. Und das Urteil wurde durch den langen Arm der Femejustiz auch weit weg vollstreckt! Hierin bestand die **Wirksamkeit der Abschreckung** durch die Feme – **im plötzlichen Zuschlagen ohne Vorwarnung**.

### 2.62 Beispiel einer Vollstreckung

Das gegenseitige Erkennen und der Zusammenschluss zum „**kleinen Vollstreckungskommando**“ geschah z. B. folgendermaßen – erzählt nach O. Wächter, 1882:

Ein Freischöffe war von Westfalen nach Nürnberg weit hergereist, hatte sich in einem Gasthaus an einen Tisch gesetzt. Ein anderer aus der Gegend – brieflich benachrichtigt – setzte sich nun dem Bauersmann gegenüber mit leichtem Gruß. Beiden wurde das Mittagessen vorgesetzt. Der Jäger nahm das Messer, welches neben seinem Teller lag, auf und legte es so, daß es mit der Spitze gegen seine Brust zielte, und sah dabei seinen Nachbar an. Dieser legte in demselben Augenblick sein Messer in derselben Weise. Zwischen beiden entspann sich eine Unterhaltung. »Nach eurer Kleidung zu schließen,« sprach der Jäger, »seid ihr nicht aus dieser Gegend.« »So ist's,« antwortete der andre; »ich komme vom Niederrhein und habe ein Geschäft hier in Nürnberg.«

Beide verzehrten schweigend ihr Mahl und leerten ihre Krüge. Der Jäger stand auf und trat zu seinem Gewehr. Der andre folgte ihm, trat neben ihn, legte seine rechte Hand auf des andern linke Schulter und sagte leise: »**Ich grüß euch, lieber Mann, was fangt ihr hier an?**« Sofort legte der Jäger gleichfalls die rechte Hand auf des Bauern linke Schulter und erwiderte, den andern Gästen unvernehmbar: »**Alles Glücke kehren ein, wo die Freischöppen sein!**« Darauf sprach der Jäger die Worte: »**Strick, Stein**« und der andre sagte dazu: »**Gras, Grein**«.

»Erlaubt mir, daß ich euch begleite,« sagte der Bauer und beide verließen den Saal und gingen schweigend ins Freie. Hier unter den Bäumen vor dem Thor nahm der Bauersmann wieder das Wort: »Es ist mir lieb, daß ihr ein Wissender seid. Könnt ihr hier abkommen?« Darauf der Jäger: »Habe mich auch auf roter Erde zu Dortmund unter der Linde wissend machen lassen. Aber was ist euer Begehrt?«

»Ich heiße Konrad Oilpe, wohne ganze nahe bei Dortmund und habe eine Sache an den Kuntz von Schweinsberg. Falls ihr den kennen möchtet?«

»Und ich bin Friedrich von Eberbach, ansässig zwei Stunden von hier auf Burg Eberbach. Den Schweinsberg kenne ich wohl und habe etlichemal ihn bei Gefreundten getroffen. Er ist kurzer Hand und macht nicht viel Worte.« »Ist euch auch kund worden,« begann Oilpe wieder, »daß Herr Kuntz vor nun gerade einem Jahr zwei Kaufleute auf offner Straße überfallen, den einen erschlagen, den andern auf Lösegeld festgesetzt hat?« »Habe davon vernommen,« antwortete der von Eberbach. »Aber wie kommt ihr an die Sache? oder – sollte die heimliche Acht –?«

»Will es euch berichten,« entgegnete Oilpe, »Herr Kuntz hat seinen Gefangnen drei Monate in einem abscheulichen Verlies festgehalten, bis endlich das Lösegeld – 300 Goldgulden – herbeigeschafft war. Danach hat der Eingekerkerte geklagt, aber gegen den mächtigen Raubritter kein Recht gefunden. Darüber ist er gestorben.

Seine Witwe war mit einem Freischöffen verwandt und brachte die Sache vor den Freistuhl zu Dortmund. Sie wurde als Vehmwooge erkannt, die Ladung gegen den Angeklagten ausgefertigt und zweien Freischöffen überantwortet. Diese haben denn auch alsbald die Reise angetreten und da sie zu Nürnberg vernahmen, es sitze der Angeklagte auf einem Schloß, darein man ohne Sorg und Abenteuer nicht kommen möchte; so sind sie bei Nacht vor die Burg des Kuntzen geritten und haben aus dem Rennbaum drei Spähne gehauen und den Ladungsbrief in die Kerben gesteckt und dem Burgwächter zugerufen, sie hätten einen Königsbrief an das Thor gesteckt und er sollte dem, der in der Burg ist, sagen, daß er seines Rechtstags warte an dem freien Stuhl bei den höchsten Rechten und des Kaisers Bann. Das habe denn auch der Burgwächter seinem Herrn berichtet mit großem Schrecken, der aber habe gespottet und gesagt: »Hans, meinst wohl, ich scheue die heilige Vehme? Die soll ihre Boten nicht wieder an mich schicken.« Nun, ihr wisset, wie die Sache weiter verlaufen mußte. Der Geladne erschien nicht. Am letzten Termin hatte man auf ihn gewartet unter der Vehmlinde, bis die Sonne auf dem Höchsten gewesen. Als darauf der Freigraf gefragt, ob niemand von seinetwegen da sei, der ihn verantworten wolle zu seinem Rechte und seiner höchsten Ehre, und niemand vorgetreten, so wurde nun dem Beistand der Witwe gewiesen, daß er die Klage beweisen solle. Der hat denn auch sofort den feierlichen Eid geleistet auf des Freigrafen Schwert vor gespannter Bank mit zwei Eidhelfern, die beschworen, der Ankläger schwöre rein, nicht mein.

Es war aber zur gespannten Bank nicht bloß die nötige Zahl von sieben, es waren zwanzig Schöffen erschienen, und die haben einmütig auf des Freigrafen Frage das Urteil gesprochen, daß der Angeklagte der That schuldig sei. Darauf hat der Freigraf den Kuntz von Schweinsberg vernehmt und gerufen: er weihe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Tieren und Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will, und setze sein Leben und Gut ledig, sein Weib solle Witwe, seine Kinder Waisen sein. Darauf hat der Graf genommen den Strick von Weiden geflochten und ihn aus dem Gerichte geworfen und allen Freischöffen geboten und sie bei ihren Eiden und Treuen, die sie der heimlichen Acht gethan, ermahnt, sobald sie den vervehmten Mann bekommen, daß sie ihn henken sollen an den nächsten Baum, den sie haben mögen, nach aller ihrer Macht und Kraft.

Weil nun der Ankläger, der Freischöffe Niklas vom Steinhof, selber krank geworden und auf den Tod gelegen, hat er mir das Urteil der heimlichen Acht, vom Freigrafen ausgefertigt, zu vollziehen übergeben. Und so bin ich nun hier und ersuche euch bei eurem Eid, daß ihr mir Beistand thun wollet!«

»Weigern darf ich's nicht,« erwiderte Friedrich von Eberbach, »wiewohl es kein leichtes Werk sein wird. **Auch müssen wir, wie ihr wisset, noch einen Freischöffen suchen, da nur ihrer dreie miteinander nach Freistuhls Recht den Spruch vollziehen mögen.**«

Oilpe ergriff die Rechte des andern und sagte: »Ich kann mich auf euer Wort verlassen. **Auch wisset ihr, daß nach Freistuhls Recht, wenn ein Schöffe, den wir aufrufen, des Freigrafen Brief und Siegel siehet, er zur Hilfe verbunden ist, mag es auch gegen Freund und Bruder gehen.** Ihr seid hier ortskundig. Suchet einen Wissenden, der uns guten Beistand leisten möge und Gelegenheit schaffen, daß wir den Vervehmten da antreffen, wo ein Baum in der Nähe ist.«

»Ihr möget unbesorgt sein,« erwiderte Friedrich. »Gehet nur wieder in die Herberge zurück; dahin will ich euch ein Brieflein senden und euch bescheiden. Ich suche den Schweinsberg, gehe ins Tuchersche Haus und ehe die zweite Nacht kommt, werden wir den vervehmten Mann fest machen.«

Des andern Tages hielt der Ratsherr Tucher eine Jagd im Forst an der Pegnitz. Unter einem Zelt lagerte die Gesellschaft zum Morgenimbiß in fröhlicher Stimmung. Die Hörner riefen zum Aufbruch – schon sah man einzelne Rehe am Rand der Wiese vorübertreiben. Der Ritter von Schweinsberg, ein starker rothaariger Mann, bestieg sein Pferd. Neben ihm hielt Friedrich von Eberbach. Beide ritten schweigend miteinander in den Wald. »Ihr wollt eine Sache mit mir ausmachen?« begann der von Schweinsberg. »Ich habe nicht lange Zeit.« »So gestattet mir, daß ich noch zwei Männer rufe, die auch zur Sache gehören,« erwiderte Friedrich und stieß plötzlich zweimal in sein Jagdhorn. »Ich ersuche euch aber, mit mir abzusteigen, daß ihr einen Brief lesen möget, der euch nahe angeht.«

In diesem Augenblicke traten zwei Männer eilenden Schrittes heran, Konrad Oilpe und der Ratsherr Tucher. Oilpe näherte sich dem von Schweinsberg, indes Friedrich zum Ratsherrn sich stellte. Oilpe zog das Vehmurteil hervor und hielt es dem von Schweinsberg unter Augen. Dieser erblaßte, griff aber an sein Jagdgewehr und wollte sich zur Wehre setzen. Als bald fand er sich von den ehernen Fäusten des Westfalen gepackt und an einen Baum gedrückt, daß er sich nicht zu rühren vermochte. Mit schäumendem Mund rief er: »*Herr Ratsherr, schützt euren Gast vor meuchlerischem Überfall!*« Aber Tucher legte die Hand auf seinen Arm und sprach: »*Hier ist kein Verrat! ihr seid der kaiserlichen Acht und dem Spruch der heiligen Vehme verfallen. Dawider kann euch nicht die Stadt Nürnberg, noch ich als ein einzelner schützen. Auch bin ich als Schöffe dem Freistuhl pflichtig.*«

Und in demselben Augenblick hatte Konrad Oilpe den aus Weiden geflochtenen Strick zur Hand, legte ihn unter Handreichung Eberbachs dem Vervehmten um den Hals, und sie henkten den Mann an den Ast einer Eiche. Darauf zog Oilpe ein Messer hervor, das er neben den Geächteten in den Baum steckte.

Der Ratsherr aber ging zu seinen Gästen zurück und gab ihnen zu wissen, daß an der Eiche auf dem Niederbühl der von Schweinsberg durch die Vehme gerichtet sei. ...“

### 3. Bewertung der Feme

So kann man sagen: Als in Deutschland die Zentralgewalt durch Kaiser und König lange Zeit schwach war, stellte die Feme eine **furchterregende Gewalt** dar, die plötzlich, gründend auf einem Urteil, überall zuschlagen konnte.

Wenn jemand aus Bayern einen anderen weit weg in Westfalen anklagte und der (unschuldige) Angeklagte konnte aus irgendeinem ernstzunehmenden Grund nicht erscheinen, oder auch, wenn er so arm war, dass er keine oder nicht genug Eideshelfer bekam oder mitbringen konnte (entfernter Gerichtsstand), so wurde er mit großer Wahrscheinlichkeit ungerecht verurteilt.

Oder wenn der Freigraf oder viele Schöffen – wie in späterer Zeit festzustellen - korrupt oder leicht beeinflussbar waren (Mitgliedschaft bei den Freischöffen nicht wegen Charakters, sondern aus Prestige!), so wurden leicht „eigene Süppchen gekocht“. Das Geld und „ira et studium“ (Zorn und Interesse) regierten!

„Das Recht der Freischöffen, **einen Verbrecher sofort vom Leben zum Tode zu bringen**, wurde freilich nicht selten **mißbraucht**. So geschah es von Herzog *Ulrich* von Württemberg in seinem Handel mit Hans von *Hutten*. Der Herzog lebte mit seiner Gemahlin, der Herzogin Sabine in vielfachem Hader; sein Vertrauter, Hutten, erfreute sich der Gunst der Herzogin. Auf einer Jagd im Schönbuch, da Hutten einen von der Herzogin ihm geschenkten Ring trug, ließ der Herzog, der neben Hutten ritt, sein Gefolge sich entfernen und fiel nun plötzlich über seinen Vertrauten her und stieß ihn mit dem Schwert nieder; hierauf zog er demselben den Gürtel ab und knüpfte ihn damit eigenhändig an eine Eiche. Zu seiner Rechtfertigung erklärte der Herzog, er habe als westfälischer Freischöffe den missethätigen Junker gerichtet. Allein die Eigenschaft als Schöffe würde ihn hierzu **nur bei handhafter That oder gichtigem Mund und nur mit Zuziehung zweier weitem Schöffen berechtigt haben**. Die Tat erregte allgemeinen Unwillen und auf Betreiben der Huttenschen Verwandten fand sich der Kaiser schließlich bewogen, **über den Herzog die Acht auszusprechen**“. (zit. nach Wächter)

Es gab auch **keine Berufungsmöglichkeit** – das Femegericht war letzte Instanz! **Ganz entscheidend war also die Integrität der Freigrafen und Freischöffen!**

### 4. Verschwinden der Femgerichte

Die Femgerichte verschwanden wieder, als es allmählich so viele Schöffen gab, dass man es nicht mehr übersehen konnte, und auch als – besonders wegen Korruption des Freigrafen – unseriöse Leute als Schöffen Einzug in den Kreis hielten – den Freigrafen kam es zu dieser Zeit oft nur auf ein großzügiges Eintrittsgeld in die Schöffengemeinschaft an. Dann regierte natürlich allmählich die Korruption, und Folge waren ungerechte Urteile. Der Freigraf nahm Geld eines Übeltäters und bestimmte einen Schöffen, der traditionsgemäß das Urteil finden musste – und dieser Schöffe hatte dann oft auch ein „eigenes Hühnchen mit dem Angeklagten“ zu rupfen (war also „befangen“), so dass dieser, obwohl im Recht, dann doch verurteilt wurde.

Die allgemeine Rechtssicherheit hatte sich gebessert. Mit den stärker werdenden Nationalstaaten zog allmählich der Landesherr die Gerichtsbarkeit an sich. Der Kaiser gab immer mehr Städten das Privileg, nicht mehr vor ein Freigericht gezogen zu werden. Zum Schluss waren ganze Territorien „exempt“. Im 16. Jahrhundert war es daher mit der Bedeutung der Freigerichte zu Ende. **Durch den Wandel der Verhältnisse, nicht durch Gesetz wurden die Freigerichte abgeschafft. Der vereidigte Berufsstand der Richter bildete sich.**

Oskar Wächter, Vehmgerichte und Hexenprozesse in Deutschland, Stuttgart 1882